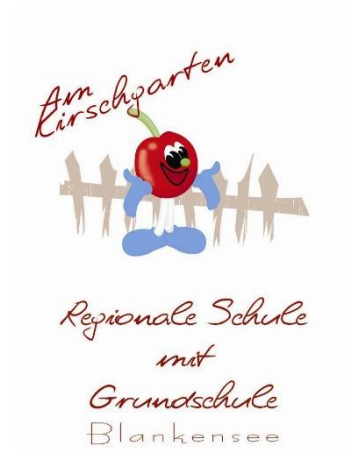


Nutzungsordnung für digitale Endgeräte



Präambel

Digitale Endgeräte sind Teil der Lebensrealität der Schülerinnen und Schüler. Ihre Nutzung im schulischen Kontext soll das Lernen unterstützen, die Medienkompetenz fördern und gleichzeitig den Schutz der Persönlichkeit, einen ungestörten Unterrichtsablauf sowie die sozialen Beziehungen im Schulalltag wahren.

An unserer Schule gilt ein **grundsätzliches Handyverbot**, um einen konzentrierten und störungsfreien Unterricht zu gewährleisten. Diese Ordnung regelt den verantwortungsbewussten und pädagogisch begründeten Umgang mit digitalen Endgeräten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie für weitere Beteiligte im schulischen Kontext – auf dem Schulgelände, in Unterrichtsräumen und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.

§ 2 Verbotene Geräte

Digitale Endgeräte mit integrierter Abhörfunktion, insbesondere Kindersmartwatches, sind gemäß § 8 Abs. 1 TDDDG auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen nicht gestattet.

§ 3 Mitbringen und Aufbewahrung privater Geräte

(1) An unserer Schule besteht ein **absolutes Handyverbot während des gesamten Schultages**.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihre Smartphones zu Beginn des Schultages (in der ersten Unterrichtsstunde) **selbstständig ausgeschaltet in eine beschriftete und gepolsterte Handybox** im Klassenraum zu legen.

(3) Die Geräte verbleiben dort während des gesamten Unterrichtstages und dürfen erst **nach Unterrichtsschluss wieder entnommen** werden.

(4) Eine Nutzung privater Smartphones auf dem Schulgelände ist grundsätzlich nicht gestattet.

(5) Ausnahmen gelten ausschließlich für medizinisch notwendige Fälle:

- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7–10 mit Diabetes dürfen ihr Smartphone zur Überwachung ihrer Werte bei sich führen.
- Die Nutzung ist **ausschließlich auf diesen Zweck beschränkt**.

(6) In den unteren Klassenstufen erfolgt die notwendige Unterstützung im Bedarfsfall durch einen Schulbegleiter.

§ 4 Schulische digitale Endgeräte und Ausstattung

(1) Die Schule stellt für den Unterricht digitale Endgeräte zur Verfügung. Dazu gehören:

- ein Informatikraum,
- über 60 Notebooks (zwei Klassensätze),
- Smartboards in allen Klassen- und Fachräumen.

(2) Diese Geräte sind vorrangig für den Unterricht zu nutzen.

(3) Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft und dient der Unterstützung schulischer Lernprozesse.

(4) Ein unsachgemäßer Umgang oder eine zweckwidrige Nutzung kann zum Ausschluss von der Nutzung führen.

§ 5 Ziel und Zweck der Nutzung

(1) Digitale Endgeräte werden ausschließlich zu schulischen Zwecken eingesetzt.

(2) Der Einsatz erfolgt nur im Rahmen konkreter Unterrichtssituationen und nach Anweisung der Lehrkraft.

(3) Schulisch bereitgestellte Geräte sind dabei vorrangig zu verwenden.

§ 6 Bild- und Tonaufnahmen

(1) Bild-, Ton- und Videoaufnahmen dürfen nur angefertigt oder verwendet werden, wenn eine **schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten** vorliegt.

(2) Zu Beginn jedes Schuljahres entscheiden die Erziehungsberechtigten:

- ob Aufnahmen ihres Kindes gemacht werden dürfen und
- ob diese auf der Schulhomepage veröffentlicht werden dürfen.

(3) Das eigenständige Anfertigen oder Weitergeben von Aufnahmen durch Schülerinnen und Schüler ist ohne entsprechende Erlaubnis untersagt.

(4) Verstöße werden als schwerwiegend bewertet und können schulische sowie rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 7 Prüfungen und Leistungsnachweise

(1) In Prüfungssituationen befinden sich keine privaten digitalen Geräte im Zugriff der Schülerinnen und Schüler.

(2) Das unerlaubte Mitführen eines Geräts gilt als Täuschungsversuch.

(3) Der Einsatz digitaler Geräte ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die Lehrkraft erlaubt.

§ 8 Künstliche Intelligenz (KI)

(1) Der Einsatz von KI-Anwendungen zur Erstellung oder Bearbeitung schulischer Leistungen ist ohne Zustimmung der Lehrkraft untersagt.

(2) Eine Nutzung kann in pädagogisch begleiteten Einzelfällen erlaubt werden.

§ 9 Schulveranstaltungen außerhalb der Schule

(1) Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt ebenfalls das Handyverbot, sofern keine gesonderte Regelung durch die Lehrkraft oder Schulleitung getroffen wird.

(2) Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Einzelfallentscheidungen trifft die Schulleitung.

§ 10 Nutzung in Pausen

Da ein generelles Handyverbot besteht, ist die Nutzung digitaler Endgeräte auch in den Pausen nicht gestattet.

§ 11 Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen (§§ 60 und 60a SchulG M-V) nach sich ziehen.

Bei Verstößen gegen das Handyverbot wird das Smartphone eingezogen. Die Rückgabe erfolgt ausschließlich an die Erziehungsberechtigten und muss von diesen persönlich in der Schule abgeholt werden.

Im Rahmen der Entscheidung werden alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt.

Inkrafttreten und Aktualisierung

Diese Nutzungsordnung tritt **Schuljahr 2025/2026** in Kraft. Sie wird regelmäßig durch die Schulkonferenz überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Ordnung wurde am **8. Juli 2025 in der Elternvertretersitzung und vorgestellt** und in der anschließenden **Schulkonferenz genehmigt/ beschlossen**.

Zudem wurde sie am **7. Juli.2025 in der Lehrerkonferenz vorgestellt** und anschließend in allen Klassen besprochen.

Sie ist in der Schulordnung verankert sowie auf der Schulhomepage und im Schulgebäude veröffentlicht.

Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich informiert.

Regionale Schule mit Grundschule „Am Kirschgarten“

Blankensee, 7. Juli 2025



Die Schulleitung